

Fortgesetzt laufen beim Kriegsministerium aus der Bevölkerung Klagen darüber ein, daß eine unverhältnismäßig große Anzahl wehrpflichtiger Angehöriger des israelitischen Glaubens vom Heeresdienst befreit sei oder sich von diesem unter allen nur möglichen Vorwänden drücke. Auch soll es nach diesen Mitteilungen eine große Zahl im Heeresdienst stehender Juden verstanden haben, eine Verwendung außerhalb der vordersten Front, also in dem Stappen- und Heimatgebiet und in Beamten- und Schreiberstellen zu finden.

Um diese Klagen nachzuprüfen und ihnen gegebenenfalls entgegenzutreten zu können, ersucht das Kriegsministerium ergebenst um gefällige Aufstellung einer Nachweisung nach dem anliegenden Muster 1 u. 2.

Diese Nachweisungen — 1. für die Truppen und Behörden, 2. für die Bezirkskommandos — wollen von den Armeeoberkommandos, Armeedivisionen, stellvertretenden Generalkommandos, General-Inspektionen (letztere nur für den Bereich des Besatzungsheeres) und den General-Gouvernements in Warschau und Brüssel zusammengestellt bis zum 1. 12. 1916 dem Kriegsministerium eingereicht werden.

Nebenabdrücke sind zur gefälligen Benutzung beigelegt.

Wild v. Hohenborn.

An

sämtliche Armeeoberkommandos (einschl. Ob. Ost),
sämtliche Armeedivisionen,
das Kaiserliche General-Gouvernement für Belgien,
das Kaiserliche General-Gouvernement in Warschau,
sämtliche königlich preussischen stellv. Generalkommandos,
die königliche General-Inspektion der Fußartillerie,
die königliche General-Inspektion des Ingenieur- und
Pionierkorps und der Festungen,
die königliche General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens,
den Herrn Sanitätstransport-Oberkommissar,
das königliche Sanitätsamt der militärischen Institute,
den Herrn Sub-Direktor der Kaiser-Wilhelms-Akademie für
das militärärztliche Bildungswesen,
(mit Nebenabdrucken bis zum Bataillon usw.).

30. Okt. 1916